

# SCHESSINGHAUSEN

## Bebauungsplan Nr. 2

### „Das Windfeld“

in der Flur 4  
Maßst. 1:1000

#### Text zum Bebauungsplan:

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen sollen in etwa als ein Vieleckzug örtlich abgesteckt werden.

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht in mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbaahröberkanten beider Straßen nicht behindert werden.

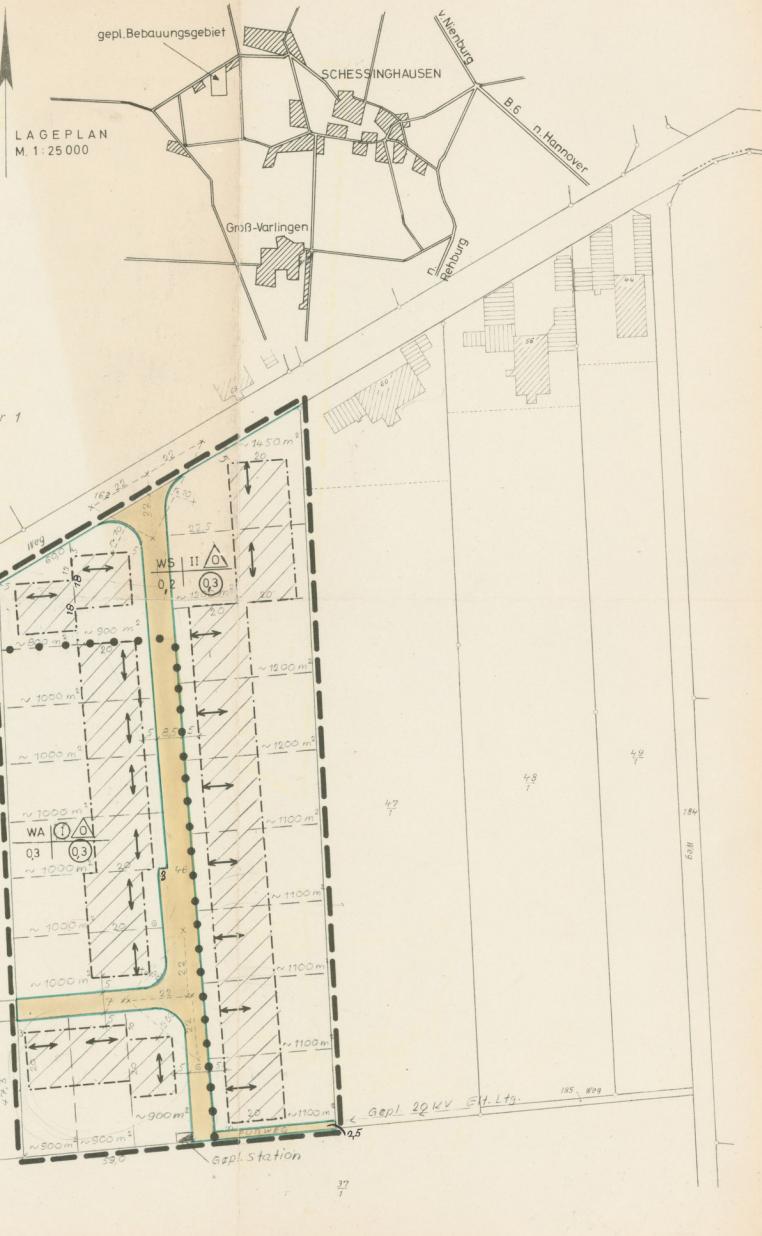
Die Mindestgrundstücksgröße (in dem für Einzelhausbebauung ausgewiesenen Baugebiet) darf 800 m<sup>2</sup> nicht unterschreiten.

Begrenzungslinien öffentlicher Verkehrsflächen sind gleichzeitig auch Begrenzungslinien der vorgeschriebenen Nutzung.

Das Plangebiet wird teils als Kleinsiedlungsgebiet - WS - und teils als allgemeines Wohngebiet - WA - in offener Bauweise ausgewiesen.  
(gemäß §§ 2 und 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke vom 26. Juni 1962.)

Die Ausnahmen gem. § 2 (3) 3 und 4 und gemäß § 4 (3) 1-5 sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Die Baugrundstücke im WS II 0 - und WA ① - Gebiet sind mit freistehenden 1-2 Familienwohnhäusern, in offener Bauweise zu bebauen.



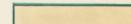
#### Planzeichen:

(gem. Planzeichenverordnung v. 19.1.65)

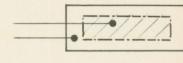
Plangebietsgrenze  
Straßenbegrenzungslinie  
Nutzungsgrenze  
Baugrenze



Öffentliche Verkehrsfläche



Überbaubare Grundstücksfläche  
Nicht überbaubare Grundstücksfläche



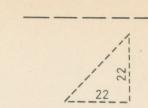
Kleinsiedlungsgebiet

WS

Anordnung von Planzeichen (z.B.)

II III  
I II III  
0,4  
0,7

Geplante Eigentumsgrenze



Allgemeines Wohngebiet

WA

WA II  
0,2 0,4

Sichtdreieck mit Maßangabe

Stellung der baul. Anlagen



x) Das 2. Vollgeschoss liegt im Dachraum.  
Die rechtliche Festlegung erfolgt in der für den Bereich dieses Bebauungsplanes erlassenen Ortsatzung für Baugestaltung.

<b>Bescheinigung</b> Es wird bescheinigt, daß diese Planunterlage vermessungstechnisch einwandfrei ist und sich die eingetragene Planung eindeutig in die Öffentlichkeit übertragen läßt. NIENBURG-W., den Katasteramt (L.S.)  Vermessungsoberrat	<b>Als Entwurf vom Rat der Gemeinde beschlossen</b> gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. vom 23.6.1960 SCHESSINGHAUSEN, den 1.4.1966  <i>Gemeinde Schessinghausen v. Nienburg-W.</i> <i>Schmidt i.H.</i> <i>Wittmann</i> Bürgermeister i.H. Gemeindedirektor	<b>Als Satzung beschlossen</b> gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 vom Rat der Gemeinde SCHESSINGHAUSEN, SCHESSINGHAUSEN, den 11.8.1966  <i>Gemeinde Schessinghausen v. Nienburg-W.</i> <i>Schmidt i.H.</i> <i>Wittmann</i> Bürgermeister i.H. Gemeindedirektor	<b>Bekanntmachung</b> der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG. ist am erfolgt. SCHESSINGHAUSEN, den  Gemeindedirektor
<b>Vermerk</b> Der Gemeinde ist die Vervielfältigung unter den mit Bescheid des Katasteramts NIENBURG vom schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden. NIENBURG-W., den Katasteramt	<b>Hat ausgelegen</b> gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. vom 23.6.1960 in der Zeit vom 25.7.1966 bis 24.8.1966 SCHESSINGHAUSEN, den 25.8.1966  <i>Wittmann</i> Gemeindedirektor	<b>Genehmigt</b> gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 HANNOVER, den Der Regierungspräsident H.VI - Nr. Im Auftrage  Oberregierungsbaurat	<b>Für die Ausarbeitung</b> NIENBURG-WESER, den 25.2.1966 Landkreis Nienburg-W. Der Oberkreisdirektor Hochbauabteilung I. A. <i>Pippmann</i>  R. Ko